

Stadt Weilheim, Bebauungsplan Ziegelgrube

Artenschutzrechtliche Potentialanalyse

Planungsabsicht:

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Ausweisung von Wohnbauflächen mit einer neuen Erschließung am künftigen Ortsrand und parallel zur Parchetstraße vorgesehen.

Bestand:

Die Teilfläche 3258/11 im Norden ist im Zusammenhang mit der östlich benachbarten Fläche als extensiv genutzte Gartenfläche zu beschreiben. Sie weist ein mäßig intensiv genutztes Grünland wahrscheinlich mäßiger Artenvielfalt auf (jahreszeitbedingt nicht zweifelsfrei zu bewerten). Entlang der westlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine Baumhecke mittleren Alters aus vorwiegend Esche, Berg-Ahorn und Fichte. Die Eschen weisen teilweise Symptome des Eschentriebsterbens auf. Der Gehölzbestand muss bei Umsetzung der Planung beseitigt werden.

Die weiteren Flächenanteile unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker bzw. Grünland.



Fotos: Blick von Norden und von Süden auf die Baumhecke

Potentialanalyse zu Vorkommen von saP-relevanten Arten:

Bei einer Übersichtsbegehung am 12.03.2025 erfolgte eine Relevanzprüfung aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und deren potentielle Eignung als Lebensraum saP-relevanter Arten und Artengruppen.

Für die Artengruppe der Vögel sind in der Baumhecke häufige und siedlungsnahе Gehölzbrüter zu erwarten. Anspruchsvollere Arten sind aufgrund des eher geringen Baumalters und fehlender spezieller Habitatstrukturen wie Höhlen nicht zu erwarten. Horste konnten nicht festgestellt werden.

Für häufige Vogelarten sind bei Entfall des Lebensraums nach den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Bodenbrüter sind im Gebiet aufgrund der vorhandenen Störungen nahe der Bebauung und der bestehenden Kulisseneffekte nicht zu erwarten.

Fledermäuse sind im Vorhabensgebiet im Wesentlichen nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Vereinzelte Spaltenquartiere können nicht ausgeschlossen werden, würden aber allenfalls als temporäre Ruheplätze dienen können. Dauerhafte Ruheplätze in Höhlenquartieren können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen weiterer saP-relevanter Tier- und Pflanzenarten ist aufgrund der Habitatausstattung unwahrscheinlich.

Fazit:

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme darf eine Entfernung der Gehölzbestände nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit zwischen 1. Oktober und 1. März erfolgen.

Insgesamt werden mögliche Einflüsse durch die Umsetzung der Planung auf saP-relevante Arten als so geringfügig erachtet, dass es zu keiner Berührung mit den Verbotstatbeständen des §44BNatSchG kommen dürfte. Es werden keine Verstöße gegen das „Tötungsverbot“, das „Störungsverbot“ oder das „Schädigungsverbot“ erkannt.

Weilheim, den 12.03.2025

Johanna Vogl

Vogl+Kloyer Landschaftsarchitekten
Sportplatzweg 2, 82362 Weilheim